

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Seilerbahn" in der Stadt Gröningen nach § 13aBauGB

Beschluss über den Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 01.09.2015 in öffentlicher Sitzung die Abwägungsbeschluss zum den Bebauungsplan "Seilerbahn" Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) und dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag, gefasst. Die Abstimmungsergebnisse werden den Trägern öffentlicher Belange, die Berücksichtigung fanden, mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Gröningen hat am 01.09.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Seilerbahn" Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan "Seilerbahn" Stadt Gröningen nach §13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) nebst Begründung und den artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Gröningen schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gröningen, den 22.09.2015


Brunner
Bürgermeister

